

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwesens
(Förderrichtlinie Feuerwehrewesen - FRFw)
vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert am 27. Dezember 2004**

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger, Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt den Gemeinden, Zweckverbänden und Landkreisen (Zuwendungsempfänger) nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf der Grundlage

- des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen zu den notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe obliegenden Aufgaben. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- 2.1.1 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen nach DIN EN 1846 und DIN 14 502 sowie einschlägigen Einzelnormen oder die durch Feuerwehrtechnische Richtlinien (Anlage 1, 2, 3) eingeführt oder durch Ausnahmeregelungen des Staatsministeriums des Innern zugelassen sind, einschließlich der Erstausrüstung von Feuerwehrfahrzeugen mit Löschmitteln. Vorführfahrzeuge werden nur gefördert, wenn sie neuwertig und überholt sind, der Hersteller Garantie wie für ein neues Fahrzeug leistet, das Fahrzeug nicht älter als 18 Monate ist und die Kilometerlaufleistung von 20.000 Kilometern nicht überschritten ist.
- 2.1.2 Beschaffung von Dienstkleidung, Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung,
- 2.1.3 Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen nach DIN 14 092, einschließlich Erwerb, Um- und Anbau von Gebäuden für Feuerwehrzwecke,
- 2.1.4 Beschaffung und Einbau von Fernmeldeeinrichtungen, sofern die Maßnahme nicht nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Anschaffung und Errichtung von Sirenenanlagen (VwV Sirenenförderung) vom 02. September 2004 (SächsABL. S. 971) förderfähig ist
- 2.1.5 Errichtung und Einrichtung feuerwehrtechnischer Zentren; dazu gehören insbesondere Werkstätten und Pflegeeinrichtungen nach DIN 14 092 sowie zentrale Atemschutzübungsanlagen nach DIN 14093 für den überörtlichen Übungsbetrieb,

- 2.1.6 Errichtung von künstlich angelegten Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14 210, 14220 und 14230 und
- 2.1.7 Umbau, Erweiterung oder Neubau (Errichtung) von Leitstellen im Sinne des § 11 SächsBRKG nach Maßgabe des § 76 Abs. 6 SächsBRKG, wenn die vom Staatsministerium des Innern festgelegten Anforderungen erfüllt werden.
- 2.1.8 bei Maßnahmen nach 2.1.7 einmalig die technische Erstausrüstung als Unterhaltungskosten, soweit sie nicht den Kosten des Rettungsdienstes zuzuordnen sind.
- 2.2 Nicht förderfähig sind:
 - 2.2.1 Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Betrieb in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8 genannten Maßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist
 - 2.2.2 Beschaffung gebrauchter, um- und ausgebauter Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge sowie gebrauchter Ausrüstungsgegenstände,
 - 2.2.3 Beschaffung von Verbrauchsmitteln wie Betriebsstoffe, Ölbindemittel, Löschmittel, Verbandsmaterial usw. sowie
 - 2.2.4 Grundstücks- und Grunderwerbskosten einschließlich der Erschließung sowie Kosten für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar den Zwecken der Feuerwehr dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise im Freistaat Sachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Beschaffungen und Baumaßnahmen müssen wirtschaftlich, sparsam und im Hinblick auf die bestehende Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr, auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren, notwendig sein.
- 4.2 Bei Beschaffungsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer werden.
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann aus wichtigem Grund dem vorzeitigen Beginn einer Bau- oder Beschaffungsmaßnahme zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Abs. 1 der SäHO sowie dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu verbinden.
- 4.4 Beim Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen ist die DIN 14092-1 maßgebend. Werden die betriebs- und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten, ist der Maßnahmeträger nicht verpflichtet, alle Räume zu errichten. Unter diesen Voraussetzungen sind Flächenüber- oder -unterschreitungen bei einzelnen Räumen zulässig.

Für Feuerwehrhäuser mit mehr als acht Stellplätzen sind in Anlehnung an DIN 14092-1 (Ausgabe 10/2001) Tabelle 2 - auch hinsichtlich nicht genannter Räume - unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zusätzliche Räume vorzusehen.

Zuwendungen für den Um- und Anbau von Gebäuden dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Baukosten 75 % eines entsprechenden Neubaus nicht überschreiten.

Bei Baumaßnahmen muß der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigentümer oder Träger der Baulast sein. Ausnahmsweise genügt der Nachweis über die Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer, mindestens jedoch 25 Jahre, und der dem Verwendungszweck entsprechenden Nutzungsweise (Erbbaurecht, Nießbrauch, Dienstbarkeit, Miet- oder Pachtvertrag).

- 4.5 Fernmeldeeinrichtungen sind zuwendungsfähig, wenn sie den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR-BOS) entsprechen oder vom Staatsministerium des Innern anerkannt werden.
Für Umrüstungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie Einsatzhilfen werden Zuwendungen gewährt, wenn die Umrüstung aus Gründen erfolgt, die die Gemeinden, Zweckverbände oder Landkreise nicht zu vertreten haben (zum Beispiel Änderung von Richtlinien, Kanaländerung). Die Ausgaben der Umrüstung dürfen nicht mehr als 50 % der Ausgaben einer Neubeschaffung betragen, und es muß der jeweils neueste technische Stand erreicht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als projektgebundene Anteilsfinanzierung gewährt. Der maximale Fördersatz beträgt 75 %.
- 5.2 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 5.3 Die maximale Zuweisungshöhe im laufenden Haushaltsjahr (Förderrahmen) an den Landkreis bestimmt sich zu 35 % nach der Einwohnerzahl und zu 65 % nach der Gebietsfläche des Landkreises. Für Zuwendungen an die Kreisfreien Städte und für im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen gilt dieser Verteilerschlüssel entsprechend. Maßgeblich sind die auf den 31.12. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt festgestellten Daten. Der Förderrahmen wird sowohl hinsichtlich der Kassenmittel als auch der Verpflichtungsermächtigungen anhand der im Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel vom Staatsministerium des Innern festgelegt. Für eigene Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) können den Landkreisen Zuwendungen bis zu 2 % der auf die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden rechnerisch entfallenden Zuwendungen gewährt werden. Abweichend von Satz 5 können dem Landkreis zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Verwirklichung gemeindeübergreifender Maßnahmen höhere Zuwendungen gewährt werden, wenn das Einvernehmen hierzu mit den Kreisverbänden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages gegenüber dem Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.
- 5.4 Nimmt ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt die pauschaliert zugewiesenen Fördermittel nach Nummer 5.3 Satz 1 und 2 nicht oder nicht vollständig in Anspruch, ist dies über das zuständige Regierungspräsidium dem Staatsministerium des Innern spätestens bis zum 30. September des Haushaltsjahres mitzuteilen. Diese Fördermittel kann das Staatsministerium des Innern abweichend von Nummer 5.3 Satz 1 und 2 anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der pauschale Förderrahmen für das laufende Haushaltsjahr wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten über die Regierungspräsidien entsprechend dem unter Nummer 5.3 festgelegten Schlüssel mitgeteilt. Gleichzeitig wird den Landkreisen über die Regierungspräsidien die Bewirtschaftungsbefugnis bis zur Höhe des jeweiligen Förderrahmens übertragen.
- 6.2 Die Mittel für die Zuwendungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend der unter Nummer 5.3 dargestellten Bemessungsgrundlagen den Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung zugewiesen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erstellen jährlich Vorhabenlisten. Die Landkreise erarbeiten die Vorhabenlisten im Benehmen mit den Kreisverbänden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Die Vorhabenlisten sind Grundlage der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.

Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein oder mehrere Vorhaben den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Für gemeinsame Beschaffungen mehrerer Gemeinden bedarf es keiner Einzelanträge. Die Zuwendung beantragt dann die Stelle, die die Kaufverhandlungen für alle beteiligten Gemeinden führt. Die Zuwendung wird in diesen Fällen an die antragstellende Gemeinde ausgezahlt. Die Gemeinden haben die Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge sicherzustellen.

Zu Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden nimmt der Kreisbrandmeister Stellung, ob das Vorhaben nach Nummer 2 förderfähig und die Maßnahme unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Belange angemessen ist.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge. Die bei der Antragsprüfung anerkannten Ausgaben sind eindeutig zu kennzeichnen, wesentliche Abweichungen sind im Zuwendungsbescheid hervorzuheben. Bei der Prüfung sind vorhandene Gestaltungsspielräume mit dem Ziel auszuschöpfen, die wirtschaftlichste Lösung zu erreichen. Im Einzelfall zweckmäßig erscheinende Abweichungen von technischen Vorschriften sind zu gestatten, soweit nicht Sicherheitsbelange beeinträchtigt werden. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Die Entscheidung über die Zuwendung ist dem Antragsteller und den bei der Antragstellung beteiligten Stellen mitzuteilen. Bei Zuwendungen ab 50.000 EUR im Einzelfall ist dem Sächsischen Rechnungshof eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides zu übergeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist der Landkreis. Für Zuwendungen an Kreisfreie Städte, Landkreise nach Nummer 5.3 Satz 5 sowie zur Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, 2.1.7 und 2.1.8 sind die Regierungspräsidien Bewilligungsbehörde.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

In den Zuwendungsbescheid sind die Zweckbindung und der Rückforderungsanspruch für den Fall einer zweckfremden Verwendung aufzunehmen. Die Zweckbindung (Bindefrist) beträgt für Baumaßnahmen 25 Jahre, für Fahrzeuge ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht 15 Jahre, für persönliche Schutzausrüstung fünf Jahre und für alle anderen Fördergegenstände zehn Jahre. Die Zuwendung mindert sich rückwirkend pro Jahr einer zweckfremden Verwendung innerhalb der Bindefrist bei Baumaßnahmen um 4 %, bei Fahrzeugen ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht nach Indienststellung um 7 % und bei anderen Beschaffungsmaßnahmen um 10 %.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung an die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie vom Zuwendungsempfänger voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Landkreise weisen die Verwendung der ihnen gewährten Zuweisungen bis zum 31.03. des Folgejahres in Form eines listenmäßigen Nachweises nach Muster Anlage 4 gegenüber dem Regierungspräsidium nach. Dies gilt nicht für die Nachweisprüfung für Zuwendungen durch die Landkreise und an Kreisfreie Städte sowie für die Nachweisprüfung für Zuwendungen nach Nummer 5.3 Satz 5 an die Landkreise.

8. In-Kraft-Treten, Übergangbestimmungen

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

8.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, werden nach der bisher geltenden Förderrichtlinie Feuerwehrwesen abgewickelt.

Dresden, den 27. Dezember 2004

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Staupe
Staatssekretär